

06.02.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von
Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten

A. Zielsetzung

Schaffung nationaler Vorschriften zur Durchführung der Regelungen der Europäischen Gemeinschaft zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten in den Verordnungen (EWG) Nr. 1195/90 (ABl. L Nr. 119 S. 53 und ABl. L Nr. 286 S. 41), Nr. 1201/90 (ABl. L Nr. 119 S. 65) und Nr. 2282/90 (ABl. L Nr. 205 S. 8) (Stand 01.01.1991).

B. Lösung

Wegen Eilbedürftigkeit wurden die notwendigen nationalen Durchführungsvorschriften zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates aufgrund des § 31 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) befristet für sechs Monate in Kraft gesetzt. Diese Befristung ist unter Nachholung der Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.
Meßbare Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau,
insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

06.02.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von
Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 6. Februar 1991

121 (44) - 680 40 - Ma 82/91

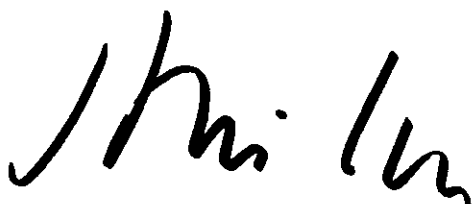
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Durchführung von Maßnahmen zur Steige-
rung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung
über die Durchführung von Maßnahmen
zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten**

Vom ...

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, des § 15 Satz 1 sowie der §§ 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2326) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

Zu Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten (Text und Begründung als Anlagen 1 und 2 beigelegt) wurde wegen Eilbedürftigkeit nach § 31 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Dementsprechend sieht § 6 Abs. 2 der Verordnung vor, daß diese Verordnung sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft tritt, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Durch die vorgesehene Aufhebung des § 6 Satz 2 der Verordnung wird nunmehr diese Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates als unbefristete Regelung erlassen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Aufgrund der bestehenden strukturellen Überschüsse bei Äpfeln und Zitrusfrüchten in der Europäischen Gemeinschaft, zu deren Verminderung die erlassene Maßnahme beiträgt, sind meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

**Verordnung
über die Durchführung von Maßnahmen
zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln
sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten**

Vom 24. Oktober 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und 19, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 3

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Wer auf Grund der in § 1 genannten Rechtsakte eine Vergünstigung in Anspruch nimmt (Begünstigter), ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. Aufzeichnungen über Einzelheiten der von ihm durchgeführten Maßnahmen zu machen,

3. alle im Zusammenhang mit der Gewährung der Vergünstigung stehenden Unterlagen bis zum Ablauf des sechsten Jahres, das dem Kalenderjahr der vollständigen Gewährung folgt, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

§ 4

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Der Begünstigte hat der zuständigen Stelle das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume und des Betriebsgeländes während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Werden die Bücher und besonderen Aufzeichnungen auf Datenträgern geführt, so ist der Begünstigte verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stelle auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

§ 5

Verpflichteter

Bedient sich der Begünstigte zur Erfüllung seiner gegenüber der zuständigen Stelle eingegangenen Verpflichtungen eines Vertragspartners (Verpflichteter), so finden die §§ 3 und 4 auf den Verpflichteten sinngemäß Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 24. Oktober 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zum Erlass von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln (ABl. Nr. L 119 S. 53) und der Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates vom 7. Mai 1990 betreffend Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten (ABl. Nr. L 119 S. 65) ist die Möglichkeit eingeführt worden, daß die Gemeinschaft sich finanziell bis zu 50 % oder 60 % an solchen Maßnahmen beteiligt. Diese Finanzierung erfolgt nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 durch den Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds - Abteilung Garantie.

Durchführungsbestimmungen enthält die Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 der Kommission vom 31. Juli 1990 mit Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrusfrüchten (ABl. Nr. L 205 S. 8). Diese sieht vor, daß die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten mit den Interessenten Verträge auf der Grundlage eines von der Kommission vorgegebenen Mustervertrages abschließen.

Aufgrund der bestehenden strukturellen Überschüsse bei Äpfeln und Zitrusfrüchten in der EG, zu deren Verminderung die erlassene Maßnahme beiträgt, sind meßbare Auswirkungen auf die Einzelpreise insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

Die notwendigen Regelungen zur Durchführung der o.g. Verordnungen sind zu treffen.

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser umfaßt gegenwärtig die drei oben genannten Verordnungen (EWG) Nr. 1195/90, Nr. 1201/90 und Nr. 2282/90.

Zu § 2

Die zuständige Stelle ist zu bestimmen. Es ist sachgerecht, die Zuständigkeit dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zu übertragen, um eine einheitliche Prüfung und Beurteilung der Anträge zu gewährleisten.

Zu §§ 3 bis 5

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 sieht vor, daß die zuständigen Behörden bestimmte Tatbestände durch Kontrollen beim Vertragsnehmer sowie seinen etwaigen Partnern und Subunternehmern überprüfen. Die notwendigen Pflichten und Befugnisse sind daher vorzusehen.

Partner im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 sind nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, zweiter Unterabsatz diejenigen aus einer Gruppe von Wirtschaftsbeteiligten, die nicht die Leitung der Maßnahmen übernehmen. Für diese kehrt in den Anhängen der Verordnung die Bezeichnung wieder (in Anhang I unter Nr. 2, in Anhang II unter I 5.2). Da auch diese eine Vergünstigung in Anspruch nehmen, regeln die §§ 3 und 4 auch ihnen gegenüber die zur Kontrolle notwendigen Pflichten und Befugnisse.

§ 5 regelt die zur Kontrolle notwendigen Pflichten und Befugnisse gegenüber den Subunternehmern im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90, indem er die §§ 3 und 4 für anwendbar erklärt.

Zu § 6

§ 6 regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkraftsetzen der Verordnung. Die Beschränkung der Geltungsdauer beruht auf § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 sowie § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG. Die Verordnung wird ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, da ihr unverzügliches Inkrafttreten erforderlich ist, um eine zuständige Stelle vor dem Ende der Antragsfrist nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2282/90 zu bestimmen. Die Verordnung soll nach Ablauf ihrer Geltungsdauer mit Zustimmung des Bundesrates fortgeführt werden.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und
der Verwendung von Äpfeln sowie des Verbrauchs von Zitrus-
früchten

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.